

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die
Senatsverwaltungen (einschl. Senatskanzlei)
Bezirksämter von Berlin
– Personalwirtschaftsstellen –

nachrichtlich:
Hauptpersonalrat
Hauptschwerbehindertenvertretung

Geschäftszeichen:
IV C – P 5010 – 62/2016
Bearbeiter/in:
Frau Papperitz
Zimmer: 69
Telefon: (920) 3085
Telefax: (928) 3085
Sabine.Papperitz@senfin.berlin.de
Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:
poststelle@senfin.berlin.de
De-Mails richten Sie bitte an:
post@senfin-berlin.de-mail.de
www.berlin.de/sen/finanzen
Verkehrsverbindungen:
U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke
Datum 20.09.2016

Rundschreiben SenFin IV Nr. 26/2016

Verfahren zur Meldung und Besetzung freier Stellen

- hier: a) Neufassung des Kriterienkatalogs zur Vermittelbarkeit gemäß Rundschreiben – SenFin IV Nr. 23/2015 – vom 05.07.2015
b) Neufassung der Berufsgruppen, für die pauschale Ausnahmen nach § 47 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO) zulässig sind, gemäß Rundschreiben – SenFin IV Nr. 10/2014 – vom 15.04.2014

Anlagen

Zur Beschleunigung und Vereinfachung von Stellenbesetzungsverfahren habe ich das Verfahren zur Berücksichtigung von Personalüberhangkräften gemäß § 47 Abs. 2 LHO nochmals angepasst.

a) Neufassung des Kriterienkatalogs zur Vermittelbarkeit

Im Interesse zügiger Besetzungen von Stellen einerseits sowie realistischer Vermittlungsmöglichkeiten von Personalüberhangkräften andererseits sind grundsätzlich strenge Maßstäbe an das Kriterium „Vermittelbarkeit von Personalüberhangkräften“ anzulegen. Daher sollen nur Personalüberhangkräfte zur Personalbörse gemeldet werden bzw. in der Vermittlung verbleiben, die tatsächlich auf freie Stellen im Landesdienst vermittelbar sind.

Die Kriterien der Vermittelbarkeit gemäß Tz. 1.1 meines Rundschreibens – SenFin IV Nr. 23/2015 – vom 07.05.2015 habe ich wie folgt angepasst bzw. ergänzt:

- Der Zeitraum bis zum Ruhestand bzw. Bezug der Altersrente wurde auf fünf Jahre erweitert (laufende Nr. 2).
- Der Zeitraum der längerfristigen Erkrankung wurde auf sechs Wochen verkürzt (laufende Nr. 6).
- Künftig werden Personalüberhangkräfte, die in einem Zeitraum von 12 Monaten (bezogen auf den jeweiligen Stichtag) mehr als zehnmal für freie Stellen benannt wurden, nicht mehr in der Personalbörse geführt.
- Weiterhin werden Personalüberhangkräfte, die in einem Zeitraum von 12 Monaten (bezogen auf den jeweiligen Stichtag) weniger als dreimal für freie Stellen benannt wurden, nicht mehr in der Personalbörse geführt.
- Personalüberhangkräfte, die einer Berufsgruppe angehören, für die eine pauschale Ausnahme nach § 47 Abs. 2 LHO zulässig ist, sind nicht zu melden.

Ich empfehle, in allen geeigneten Fällen individuelle Personalentwicklungsmaßnahmen zu prüfen und einzuleiten, um eine Steigerung der Vermittlungschancen zu erreichen. Gern unterstütze ich Sie bei der Organisation und/oder Finanzierung von Qualifizierungen und/oder Coachingmaßnahmen.

Den vollständigen Kriterienkatalog habe ich diesem Schreiben als Anlage 1 beigelegt. Er ersetzt ab sofort die Anlage meines Rundschreibens – SenFin IV Nr. 23/2015 – vom 07.05.2015. Bitte überprüfen Sie Ihre Meldungen zur Personalbörse regelmäßig nach den beschriebenen Kriterien auf ihre Aktualität.

Das Ergebnis Ihrer erstmaligen Prüfung auf der Grundlage der erweiterten Kriterien teilen Sie mir bitte bis zum 26.10.2016 mit. Zur Erleichterung sende ich Ihnen mit gesonderter vertraulicher E-Mail eine Übersicht über die als vermittelbar bzw. derzeit nicht vermittelbar gemeldeten Personalüberhangkräfte Ihrer Behörde. Bitte vervollständigen Sie die Übersicht und übersenden diese ausschließlich als Datei an die E-Mail-Adresse personalboerse@senfin.berlin.de.

Die Wiederaufnahme einer Personalüberhangkraft in die Personalbörse ist im Einzelfall unter Darstellung der individuellen Vermittlungsperspektiven sowie der eingeleiteten Personalentwicklungsmaßnahmen möglich.

b) Neufassung der Berufsgruppen, für die pauschale Ausnahmen nach § 47 Abs. 2 LHO zulässig sind

Weiterhin habe ich die Liste der Berufsgruppen aktualisiert, für die pauschale Ausnahmen nach § 47 Abs. 2 LHO gemäß Rundschreiben SenFin IV Nr. 10/2014 zulässig sind. Die aktuelle Übersicht ist als Anlage 2 beigefügt. Sie finden diese ebenfalls auf der Intranetseite der Senatsverwaltung für Finanzen unter <http://b-intern.de/sen/finanzen/politikfelder/abteilung-iv-personal/servicestelle-ueberhang/artikel.328010.php>.

Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Papperitz unter der Telefonnummer (920) 3085 oder Frau Büthke unter der Telefonnummer (920) 2087 zur Verfügung.

Im Auftrag
Jammer